## 66. Außerordentlicher Deutscher Rudertag 2022 - Tagesordnungspunkt 5.2.1.

Antrag auf "Neufassung der Satzung" Stand 16.09.2022	Änderungsanträge zum Antrag auf "Neufassung der Satzung"	Begründung zum jeweiligen Änderungsantrag
§ 7 Grundsätze der Complianceorganisation	§ 7 Grundsätze der Complianceorganisation	
()	()	
(5) Der Vorstand kann einen Beauftragten für	(5) Der Vorstand kann soll einen Beauftragten für	Präsidium / SatzungsAG:
Compliancefragen im DRV bestellen.	Compliancefragen im DRV bestellen.	Von "optional" "kann" zu auffordernd "soll".
§ 8 Rechtsgrundlagen	§ 8 Rechtsgrundlagen	
( )	( )	
(4) Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen - mit Genehmigung durch das Präsidium - zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.	(4) Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen - mit Genehmigung durch das Präsidium - zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung zur Zuständigkeit vorsieht.	Präsidium / SatzungsAG: Klarstellung des Gemeinten.
§ 24 Ordentlicher Rudertag	§ 24 Ordentlicher Rudertag	
()	()	
(5) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des DRV, die	(5) Die ordentlichen Mitglieder, die Organe des DRV, die	Präsidium / SatzungsAG:
Regelkommission, die Fachressorts sowie die DRJ sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des	Regelkommission, die Fachressorts sowie die DRJ sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des	Klarstellung/Präzisierung des Gemeinten. In der
Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit	Rudertages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit	Folge ist § 29 (3) ebenfalls anzupassen, ein Antrag liegt dazu ebenfalls vor.
Begründung beim Vorstand über die Geschäftsstelle	Begründung beim Vorstand über die Geschäftsstelle	llegt dazu ebemans vor.
einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die	einzureichen und Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die	
Bundeskaderathleten sind berechtigt, spätestens acht	Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen	
Wochen vor dem Termin des Rudertages schriftlich	Kadersprecher berechtigt, spätestens acht Wochen vor	
Wahlvorschläge zum Präsidium beim Vorstand über die	dem Termin des Rudertages schriftlich Wahlvorschläge	
Geschäftsstelle zu unterbreiten. Darauf ist in der	zum Präsidium gemäß § 29 (3) beim Vorstand über die	
Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist	Geschäftsstelle zu unterbreiten. Darauf ist in der	
hinzuweisen. Den ordentlichen Mitgliedern bleibt es	Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist	
unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.	hinzuweisen. Den ordentlichen Mitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.	

§ 25 Zusammensetzung des Rudertages	§ 25 Zusammensetzung des Rudertages	
()	()	
(3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.	(3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Textform ist hier für den Nachweis der Vertretungs- und Stimmberechtigung nicht ausreichend.	Präsidium / SatzungsAG: Klarstellung zur allgemeinen Regelung aus § 8 (6) "Wird in dieser Satzung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E- Mail."
(3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungsund Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der	(3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung als Delegierten beauftragen. Jeder Delegierte muss seine Vertretungsund Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen	Präsidium / SatzungsAG:  Der Deutschen Ruderverband hat ordentliche Mitglieder, die nicht in das Vereinsregister eingetragen sind. Unter anderem sind dies Vereine, die bereits vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900 bestanden, sog. altrechtliche Vereine. Diese Vereine haben von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, ihre bisherige Rechtsform beizubehalten und sich nicht nachträglich in das Vereinsregister einzutragen. Die überwiegende Mehrheit der Vereine, auch die, die vor dem Jahre 1900 gegründet wurden, sind im Vereinsregister eingetragen.

3) Die ordentlichen Mitglieder werden auf dem Rudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der m Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – als Delegierte vertreten. Der Vorstand nach § 26 BGB eines ordentlichen Mitglieds kann eine andere Person aus dem Kreise seiner Mitglieder, Hochschulangehörigen oder Mitarbeiter durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit der Vertretung	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.: Um evtl. Absprachen unter den Delegierten zu verhindern, sollten die Mitgliedschaftsrechte gem. § 38 BGB nur persönlich von den Rudervereinen ausgeübt werden.
als Delegierten beauftragen. Eine Übertragung der Stimmen an andere Personen ist nicht zulässig. Jeder Delegierte muss seine Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärungen enthalten, dass die delegierte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung dem ordentlichen Mitglied als Witglied, Hochschulangehöriger oder Mitarbeiter zugehört und nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.	
) 7) Die Teilnehmer unter § 25 (1) a), b), d) und e) haben Rede- und Stimmrecht auf dem Rudertag. Die Teilnehmer unter c) sowie f), g), h) und i) haben Rederecht. /orsitzende der Fachressorts, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem DRV stehen, haben kein Stimmrecht.	Präsidium / SatzungsAG: Der Entfall des Stimmrechts für Vorsitzende der Fachressorts, die im Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem DRV stehen, wurde angepasst.
Vli vu (Au 7) Re un /o	tglied, Hochschulangehöriger oder Mitarbeiter gehört und nicht gehindert ist, im Rahmen ihres ftrages selbständige Entscheidungen zu treffen.  Die Teilnehmer unter § 25 (1) a), b), d) und e) haben de- und Stimmrecht auf dem Rudertag. Die Teilnehmer ter c) sowie f), g), h) und i) haben Rederecht.  rsitzende der Fachressorts, die im Dienst- oder beitsverhältnis mit dem DRV stehen, haben kein

(10) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.	(10) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen gemäß Absatz (3) übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.: siehe Antrag zu §25 (3)
(10) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 15 Stimmen auf sich vereinen.	(10) Die ordentlichen Mitglieder können ihre Stimmen übertragen. Ein Delegierter kann maximal 10 ±5 Stimmen auf sich vereinen, ausgenommen die Stimmenanzahl des von Ihm allein vertretenen einzelnen ordentlichen Mitglieds ist höher als 10. Die Vertretung eines weiteren ordentlichen Mitglieds ist dann ausgeschlossen.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.:  Der Deutsche Ruderverband ist ein Verband der Vereine, einer von zweien, die eine olympischen Sommer-Sportart betreiben.  Mit der Reduzierung auf 10 Stimmen soll auf den Rudertagen die Zahl der für die ordentlichen Mitglieder (Vereine) anwesenden vertretungsberechtigten Vorstände (§ 26 BGB) erhöht werden.  Es gilt auch auf dem Rudertag, dem höchsten Gremium des Deutschen Ruderverbandes, den Anspruch zu wahren, dass der Ruderverband ein Verband der Vereine ist.  Die Anzahl von 10 Stimmen als Höchstgrenze der Delegation entspricht der Anzahl, die ein Verein aus eigener Mitgliederzahl derzeit im Allgemeinen generieren kann. (bis 899 Mitglieder = 10 Stimmen). Es gibt derzeit nur zwei Vereine, die knapp über 900 Mitglieder liegen.  Klarstellend soll mit diesem Antrag nur die Höchstzahl der von einem Delegierten vertretenen Stimmen reduziert werden, sofern dieser nicht seinen eigenen Verein vertritt. Alle anderen Regeln bleiben unverändert.  Beispiel: Ein Verein mit eigenen 7 Stimmen könnte noch drei weitere Stimmen seines Nachbarvereins vertreten. Hätte der Nachbarverein 4 Stimmen müsste eine Stimme auf einen weiteren Delegierten übertragen werden.

§ 26 Zuständigkeit des ordentlichen Rudertages	§ 26 Zuständigkeit des ordentlichen Rudertages	
()	()	
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, der Mitglieder der Regelkommission, der Mitglieder des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer; f) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden/präsidenten und Ehrenmitgliedern und deren Aberkennung; g) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen; h) Beschlussfassung über den Haushaltsplan; i) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des DRV; j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.	e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses, der Mitglieder der Regelkommission, der Mitglieder des Ältestenrates sowie der Rechnungsprüfer; sowie der Mitglieder der Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV gemäß dieser Satzung; Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung oder Zuständigkeit des Rudertages; f) Wahlen und Abstimmungen gemäß dieser Satzung oder Zuständigkeit des Rudertages; g) Ehrungen sowie Ernennung von Ehrenvorsitzenden/präsidenten und Ehrenmitgliedern und deren Aberkennung; h) Festlegung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen; i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan; j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des DRV; k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Ordnungen, soweit dies nicht anderen Gremien des DRV übertragen ist.	Präsidium / SatzungsAG: Neben den "insbesondere" aufgeführten Gremien, gibt es weitere in der Satzung aufgeführte Zuständigkeiten des Rudertages für Wahlen und Abberufungen, z.B. die Mitglieder des Beirates Leistungssport sowie allgemeine in der Zuständigkeit des Rudertages liegende Abstimmungen. Die nicht abschließende Wirkung der Ermächtigung des Rudertages durch den § 26 soll hervorgehoben bleiben.
§ 29 Präsidium	§ 29 Präsidium	T
(1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern:  a) Präsident; b) vier Vizepräsidenten; c) Vorsitzender des Länderrates; d) Vorsitzender der DRJ.	(1) Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern: a) - Präsident b) - Vizepräsident Leistungssport - Vizepräsident Wanderrudern und Breitensport - Vizepräsident Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsservice - Vizepräsident Finanzen c) - Vorsitzender des Länderrates d) - Vorsitzender der DRJ	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.: Für die Rudervereine ist es wichtig, dass die Tätigkeiten der Vizepräsidenten beschrieben sind und sich damit auch Ansprechpartner für bestimmte Fachbereiche ergeben. Die im Satzungsentwurf des Präsidiums beschriebenen Anforderungen für den Vizepräsident Leistungssport sind sehr schwierig zu erfüllen und es kann durch diese Restriktionen zur Nichtbesetzung dieser Position führen.

		Im Übrigen sollte es den Delegierten des Rudertages vorbehalten sein über die notwendige Qualifikation der Kandidaten zu entscheiden.
()  (3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten des Präsidiums werden vom Rudertag gewählt. Dabei soll eines dieser Präsidiumsmitglieder bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundes-Kader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind berechtigt, innerhalb der in § 24 (5) bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.	()  (3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten des Präsidiums werden vom Rudertag gewählt. Dabei soll eines dieser Präsidiumsmitglieder bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundes-Kader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, innerhalb der in § 24 (5) bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.	Präsidium / SatzungsAG: Klarstellung, resultierend aus den Änderungen zu § 24 (5).
(3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten des Präsidiums werden vom Rudertag gewählt. Dabei soll eines dieser Präsidiumsmitglieder bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundes-Kader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind berechtigt, innerhalb der in § 24 (5) bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.	(3) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten des Präsidiums werden vom Rudertag gewählt. Die Vizepräsidenten koordinieren die Tätigkeiten der Fachressorts gem. § 43 (3) bzgl. den ihnen zugewiesenen Aufgabenfeldern. Der Vizepräsident Leistungssport sollte möglichst aus dem aktiven Spitzensport kommen oder als erfolgreicher Trainer im DRV tätig gewesen sein. Die Bundeskaderathleten sind aufgerufen einen entsprechenden Kandidaten zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.:  Für die Rudervereine ist es wichtig, dass die Tätigkeiten der Vizepräsidenten beschrieben sind und sich damit auch Ansprechpartner für bestimmte Fachbereiche ergeben. Die im Satzungsentwurf des Präsidiums beschriebenen Anforderungen für den Vizepräsident Leistungssport sind sehr schwierig zu erfüllen und es kann durch diese Restriktionen zur Nichtbesetzung dieser Position führen. Im Übrigen sollte es den Delegierten des Rudertages vorbehalten sein über die notwendige Qualifikation der Kandidaten zu entscheiden.

§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	§ 30 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums	
()	()	
(4) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem: a) die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen und strategischen Ausrichtung des DRV;	(4) Weitere Aufgaben des Präsidiums sind unter anderem: a) die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitischen und strategischen Ausrichtung des DRV. Hierbei fällt die Festlegung der Nominierungsrichtlinien der Nationalmannschaften in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Präsidiums.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.: Die Festlegung der Nominierungsrichtlinien unserer Nationalmannschaften sollte als ein wichtiges Kernthema in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des ehrenamtlichen Präsidiums fallen. Die operative Umsetzung liegt dann beim Sportdirektor und den verantwortlichen Bundestrainern.
5.22 Voystand	§ 32 Vorstand	T
§ 32 Vorstand  (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher koordiniert die Arbeit des Vorstandes.	(1) Der hauptamtliche Vorstand besteht aus dem Sportdirektor und dem Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle. Je nach Haushaltslage können zwei weitere Vorstandsmitglieder eingestellt werden. Jeder hauptamtliche Vorstand berichtet mit seinem Aufgabengebiet an das Präsidium.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.:  Der Sportdirektor und der Generalsekretär sollten als Minimalbesetzung des hauptamtlichen Vorstandes in diesem Paragraphen aufgeführt werden. Bei einem Vorstand, der aus maximal vier Mitgliedern besteht, ist es nicht notwendig einen Sprecher zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied berichtet einzeln an das Präsidium bzw. dem zuständigen Vizepräsidenten.
()  (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss des Präsidiums bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Unabhängig davon kann das Präsidium in begründeten Fällen kürzere Amtsperioden für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen. Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass die Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er die Annahme des Amtes zu Protokoll gegenüber dem Präsidium erklärt. Eine Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Präsidiumsbeschluss ist ausgeschlossen.	()  (4) Über die Dauer der Arbeitsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.: Es wird kaum möglich sein, ein qualifiziertes Vorstandsmitglied nur mit einem Arbeitsvertrag für zwei Jahre auszustatten.

§ 33 Aufgaben des Vorstandes	§ 33 Aufgaben des Vorstandes	
()	()	
8. die Verabschiedung der sportartspezifischen Nominierungskriterien für die Nationalmannschaften unter Beachtung der vom Präsidium beschlossenen Nominierungsgrundsätze und Nominierung von deren Mitgliedern;	8. die Umsetzung der vom Präsidium festgelegten Nominierungsrichtlinien der Nationalmannschaften mit den Bundestrainern;	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.:  Der Vorstand verabschiedet keine Nominierungskriterien, sondern hat ausschließlich die vom Präsidium aufgestellten Nominierungsrichtlinien operativ mit den Bundestrainern umzusetzen!
§ 36 Geschäftsführung durch den Vorstand	§ 36 Geschäftsführung durch den Vorstand	T
()	()	
(10) Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung sowie des operativen Leistungssports sind dem Zustimmungserfordernis des Präsidiums entzogen.	(10) Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung sowie des operativen Leistungssports - mit Ausnahme der Festlegung der Nominierungsrichtlinien der Nationalmannschaften - sind dem Zustimmungserfordernis des Präsidiums entzogen.	Ruderclub Lindau (Bodensee) e.V.:  Die Festlegung der Nominierungsrichtlinien der Nationalmannschaften sollte ausschließlich in das Aufgabengebiet des Präsidiums fallen.
§ 43 Fachressorts des Verbandes	§ 43 Fachressorts des Verbandes	
(1) Im DRV können nach Bedarf jederzeit vom Präsidium oder vom Vorstand Fachressorts eingesetzt und aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf eines gemeinsamen Beschlusses von Präsidium und Vorstand.	(1) Im DRV können nach Bedarf jederzeit vom Präsidium oder vom Vorstand Fachressorts eingesetzt und aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf eines gemeinsamen Beschlusses von Präsidium und Vorstand. Eine Aufhebung ständig eingerichteter Fachressorts ist nur durch den Rudertag möglich.	Landesruderverband Baden-Württemberg e.V.: Die Vorsitzenden der für den Rudersport grundlegenden (ständigen) Fachressorts werden vom Rudertag gewählt. Als Kriterium für die Auswahl der ständigen Fachressorts gilt die enge traditionelle Berührung mit den Vereinen und der Arbeit in den Vereinen. Die Aufzählung kann später ergänzt werden, um dem Präsidium und dem Vorstand Gestaltungsspielraum zu geben. Es wurde bewusst eine kleine Anzahl an Fachressorts für die Wahl vorgesehen. Zudem wurde berücksichtigt, dass nach Ansicht des Antragsstellers bestimmte Ressorts auch gut im Hauptamt zu führen sind. Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmung der Fachressortvorsitzenden in Kernbereichen dem Rudertag ein Mitspracherecht gibt, das letztendlich auch die Akzeptanz der Gewählten erhöht, das für ihre Arbeit für die Vereine auch maßgeblich ist.

		Außerdem ist eine Wahl immer eine Wertschätzung, die gerade für ehrenamtliche Arbeit von Bedeutung ist.
(1) Im DRV können nach Bedarf jederzeit vom Präsidium oder vom Vorstand Fachressorts eingesetzt und aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf eines gemeinsamen Beschlusses von Präsidium und Vorstand.	(1) Im DRV können nach Bedarf jederzeit vom Präsidium - auch auf Vorschlag des Vorstandes - Fachressorts eingesetzt werden. Die Aufhebung eines Fachressorts oder die eines Aufgabenfeldes der Fachressorts wird dem Rudertag vom Präsidium vorgeschlagen und bedarf dessen Zustimmung.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.:  Die Angelegenheiten von Grundsatzfragen zur Strategie- und Zielformulierungen des DRV werden maßgeblich vom Rudertag und in seiner von ihm gewählten Vertretung durch das Präsidium bestimmt.  Als tragender Bestandteil der Verbandsarbeit und Verbandsentwicklung sind die Angelegenheiten der Fachressorts in der Folge vom Rudertag und Präsidium zu bestimmen. Der Vorstand wird aufgrund seiner Gesamtverantwortung und Geschäftsführungsaufgabe für den DRV eingebunden und kann die Bildung von Fachressorts vorschlagen. Die Notwendigkeit die Einsetzung von Fachressorts und - wie im Weiteren des Antrags - deren Vorsitzenden und Mitglieder dem Präsidium und nicht dem Rudertag selbst zu übertragen, ergibt sich aus der genannten Flexibilität zur Einsetzung von Fachressorts zwischen den Rudertagen. Das Vorschlagsrecht des Vorstandes, Fachressorts einzusetzen, ergänzt diese Flexibilität und trägt etwaigen Anliegen des Vorstands zur Einrichtung von Fachressorts Rechnung.
(2) Vorsitzende und Mitglieder der Fachressorts können Mitarbeiter des DRV, Mitglieder von Mitgliedern des DRV oder externe dritte Personen sein.	<ul><li>(2) Ständige Aufgabenfelder von Fachressorts sind:</li><li>a) Wettkampf;</li><li>b) Breitensport;</li><li>c) Wanderrudern.</li></ul>	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.:  Das Ressort Wettkampf nimmt mit der übergreifenden Koordination und Organisation von Wettkämpfen Aufgaben wahr, die für die Gründung des DRV eines der beiden Hauptziele waren und die auch heute noch weitgehend beim

(3) Unter anderem können folgende Aufgabenfelder durch Fachressorts wahrgenommen werden: Breitensport, Para-Rudern, Wanderrudern, Ruderreviere, Umwelt, Technik, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wettkampf, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing, Digitalisierung.	(3) Unter anderem können folgende Aufgabenfelder durch Fachressorts wahrgenommen werden: Breitensport, Para-Rudern, Wanderrudern, Ruderreviere, Umwelt, Technik, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wettkampf, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing, Digitalisierung. Die Fachressorts Breitensport, Wanderrudern, Verbandsentwicklung, Wissenschaft und Forschung sowie	Landesruderverband Baden-Württemberg e.V.: Die Vorsitzenden der für den Rudersport grundlegenden (ständigen) Fachressorts werden vom Rudertag gewählt. Als Kriterium für die Auswahl der ständigen Fachressorts gilt die enge traditionelle Berührung mit den Vereinen und der Arbeit in den Vereinen. Die Aufzählung kann später ergänzt werden, um dem Präsidium und dem Vorstand Gestaltungsspielraum zu geben. Es wurde
		Ehrenamt im DRV und in den Regattavereinen liegen.  Der Alltag der Mitgliedsvereine des DRV wird nicht allein durch den auf Medaillengewinn bei Europa-, Weltmeisterschaften und olympischen Spielen ausgerichteten und von der öffentlichen Hand materiell geförderten Leistungssport bestimmt. Die Zahl der (allein) Leistungssport treibenden Vereine sinkt. Im Vereinsalltag steigt die Bedeutung des allgemeinen Sports im Verein insbesondere bei Gewinnung neuer erwachsener Mitglieder.  Bisher hat der Breitensport in der Satzung nicht dieselbe Bedeutung wie der Leistungssport. Leistungssport und Breitensport bilden zusammen den Kern des Deutschen Rudersport, wobei das Wanderrudern eine charakteristische Besonderheit des Rudersports ist. Daher stehen die Aufgabenfelder "Breitensport" und "Wanderrudern" neben dem "Leistungssport" repräsentativ für den "Sport im Verein". Gerade der Erwachsenensport fordert zukünftig neue und attraktive Angebote, die auch im DRV entwickelt und unterstützt werden müssen. Es ist durchaus zu erwarten, dass zukünftig auch diese Bereiche durch hauptamtliche Trainer oder Mitarbeiter in den Vereinen bearbeitet werden.

	Wettkampf werden als ständig eingerichtete Fachressorts gebildet.	bewusst eine kleine Anzahl an Fachressorts für die Wahl vorgesehen. Zudem wurde berücksichtigt, dass nach Ansicht des Antragsstellers bestimmte Ressorts auch gut im Hauptamt zu führen sind. Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmung der Fachressortvorsitzenden in Kernbereichen dem Rudertag ein Mitspracherecht gibt, das letztendlich auch die Akzeptanz der Gewählten erhöht, das für ihre Arbeit für die Vereine auch maßgeblich ist. Außerdem ist eine Wahl immer eine Wertschätzung, die gerade für ehrenamtliche Arbeit von Bedeutung ist.
(3) Unter anderem können folgende Aufgabenfelder durch Fachressorts wahrgenommen werden: Breitensport, Para-Rudern, Wanderrudern, Ruderreviere, Umwelt, Technik, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wettkampf, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing, Digitalisierung.	(3) In Fachressorts können ferner Aufgabenfelder wie Para-Rudern, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing, Ruderreviere, Umwelt, Technik, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Digitalisierung sowie weitere wahrgenommen werden.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.: Die in den Fachressorts dargestellten weiteren Aufgabenfelder (Para-Rudern, Coastal-Rowing, Indoor-Rowing Ruderreviere, Umwelt, Technik, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Verbandsentwicklung, Vereinsservice, Digitalisierung) sind im weitesten Sinne Querschnittsaufgaben des Verbandes; insbesondere auch die Fachressorts Para-Rudern, Indoor-Rowing und Coastal-Rowing. Daher werden keine dieser Aufgabenfelder dem Bereich "Breitensport" zugeordnet.
(4) In einem Fachressort können verschiedene Aufgabenfelder zusammengeführt werden.	(4) In einem Fachressort können verschiedene Aufgabenfelder zusammengeführt werden. Die Zusammenführung oder Aufspaltung von Arbeitsfeldern in einem Fachressort werden vom Präsidium festgelegt. Der Vorstand kann dem Präsidium dazu Vorschläge vorlegen.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.: Die Möglichkeit die Aufgabenfelder von Fachressorts zusammenzulegen wurde erhalten. Der Vorstand wird aufgrund seiner Gesamtverantwortung und Geschäftsführungsaufgabe für den DRV eingebunden.

(5) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird.	(5) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Benehmen mit dem Vorstand bestellt wird.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. Die Übergabe der Bestellung der Vorsitzenden der Fachressorts ausschließlich durch das Präsidium folgt der Logik, dass das Präsidium die vom Rudertag gewählte Vertretung des Rudertages zwischen den Rudertagen ist. Auch hier wird der Vorstand gehört.
(5) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird.	(5) Die Fachressorts werden von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird. Vorsitzende der ständig eingerichteten Fachressorts werden vom Rudertag gewählt.	Landesruderverband Baden-Württemberg e.V.:  Die Vorsitzenden der für den Rudersport grundlegenden (ständigen) Fachressorts werden vom Rudertag gewählt. Als Kriterium für die Auswahl der ständigen Fachressorts gilt die enge traditionelle Berührung mit den Vereinen und der Arbeit in den Vereinen. Die Aufzählung kann später ergänzt werden, um dem Präsidium und dem Vorstand Gestaltungsspielraum zu geben. Es wurde bewusst eine kleine Anzahl an Fachressorts für die Wahl vorgesehen. Zudem wurde berücksichtigt, dass nach Ansicht des Antragsstellers bestimmte Ressorts auch gut im Hauptamt zu führen sind. Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmung der Fachressortvorsitzenden in Kernbereichen dem Rudertag ein Mitspracherecht gibt, das letztendlich auch die Akzeptanz der Gewählten erhöht, das für ihre Arbeit für die Vereine auch maßgeblich ist. Außerdem ist eine Wahl immer eine Wertschätzung, die gerade für ehrenamtliche Arbeit von Bedeutung ist.
(6) Die weiteren Mitglieder der Fachressorts werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Fahressorts vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt.	(6) Die weiteren Mitglieder der Fachressorts werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Fachressorts vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt.	Präsidium / SatzungsAG: orthographischer Fehler

## 66. Außerordentlicher Deutscher Rudertag 2022 - Tagesordnungspunkt 5.2.1.

ehemals (2) wird zu (7) Vorsitzende und Mitglieder der Fachressorts können Mitarbeiter des DRV, Mitglieder von Mitgliedern des DRV oder externe dritte Personen sein.	(7) Vorsitzende und Mitglieder der Fachressorts können Mitarbeiter des DRV, Mitglieder von Mitgliedern des DRV oder externe dritte Personen sein.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V. ehemals (2) wird unverändert wortgleich zu (7)
	(8) Auf Einladung können Gäste zur Beratung an den Sitzungen der Fachressorts teilnehmen.	Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.: Es wurde die Möglichkeit zur Einladung von Gästen ergänzt, um nicht zuletzt eine erweiterte Sicht von außen (entweder außerhalb des Verbandes oder außerhalb von Gremienarbeit) zu fördern. Insgesamt soll die Hinzuziehung von Gästen einen "Pool" schaffen, aus dem durch niederschwellige Angebote zur Mitwirkung in der Verbandsarbeit auch eine Identifikation von zukünftigen ehrenamtlichen Mandatsträgern ermöglicht wird.
§ 44 Leistungssport	§ 44 Leistungssport	
(1) Dem Vorstand und darin namentlich dem für das Ressort Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied obliegt die Leitung und Geschäftsführung für den Bereich Leistungssport. Er übt unbeschadet der Gesamtzuständigkeit des Vorstandes die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des DRV in diesem Bereich aus.	(1) Dem Vorstand und darin namentlich dem für das Ressort Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied obliegt die Leitung und Geschäftsführung für den Bereich Leistungssport. Er Es übt unbeschadet der Gesamtzuständigkeit des Vorstandes die Dienstaufsicht sowie die Arbeitgeberrechte gegenüber allen Arbeitnehmern des DRV in diesem Bereich aus.	Präsidium / SatzungsAG: Falsches Pronomen. Mit der Verwendung des Pronomens "Er" in Satz 2 ergibt dieser keinen Sinn.  • "Er" bezieht sich auf "Vorstand"  • "Es" bezieht sich auf "namentlich dem für das Ressort Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied"